

Tagesordnungspunkt:

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2025

Beratungsfolge:

Gemeinderat	28.04.2025	Entscheidung	Ö
-------------	------------	--------------	---

Sachverhalt:

- a) Festlegung des Wahltermins
- b) Bildung des Gemeindewahlausschusses
- c) Stellenausschreibung
- d) Zeitpunkt der Stellenausschreibung
- e) Ende der Einreichungsfrist
- f) Stichwahl
- g) Bekanntmachung der Wahl
- h) Bildung der Wahlbezirke
- i) Öffentliche Bewerbungsvorstellung
- j) Plakatierung und Wahlwerbung

Im Jahr 2025 findet die Bürgermeisterwahl statt. Der Gemeinderat hat im Vorfeld insbesondere über die Stellenausschreibung, die Einreichungsfrist, den Wahltermin, die Besetzung des Gemeindewahlausschusses und die Bildung der Wahlbezirke zu entscheiden.

a) Festlegung des Wahltermins

Die Amtszeit von Bürgermeister Thomas Häfele läuft nach achtjähriger Amtszeit am 31.12.2025 ab. Gemäß § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Wahl zum Bürgermeister wegen Ablauf der Amtszeit frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Bürgermeisterwahl der Stadt Neresheim muss somit in der Zeit vom 01.10.2025 bis 31.12.2025 stattfinden. Bei Bürgermeisterwahlen bestimmt der Gemeinderat den Wahltag gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG). Der Wahltag muss ein Sonntag sein (§ 2 Abs. 3 KomWG), also frühestmöglicher Wahltag 05.10.2025. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktag (23.11.2025) sowie an gesetzlichen Feiertagen (u.a. Tag der Deutschen Einheit 03.10.2025, Allerheiligen 01.11.2025, Volkstrauertag 16.11.2025) dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

Für die Festsetzung des Wahltags einer evtl. erforderlich werdenden Stichwahl regelt § 45 Abs. 2 GemO, dass diese frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl stattzufinden hat.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Bürgermeisterwahl auf Sonntag, **12.10.2025** und die evtl. erforderliche Stichwahl auf Sonntag, **26.10.2025** zu legen. Gemäß § 25 KomWO kann der Gemeinderat, wenn besondere Gründe es erfordern, den Beginn der Wahlzeit auf einen Zeitpunkt vor 18.00 Uhr festsetzen. Besondere Gründe, die es erforderlich machen, von der nach § 20 KomWG vorgesehenen **Wahlzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** abzuweichen, sind nicht vorhanden.

b) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Dem Gemeindewahlausschuss (GWA) obliegt die Leitung der Gemeindewahlen, also auch der Bürgermeisterwahl. Der GWA hat darüber zu wachen, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig ablaufen. Neben der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 28 KomWG, § 43 KomWO) zählt die Prüfung und Zulassung der Bewerbungen (§ 10 Abs. 5 KomWG, § 20 Abs. 4 (KomWO) zur wichtigsten Aufgabe.

Bei der Durchführung der Wahl übt der GWA eine weitgehende Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus, in dem er beispielsweise grundsätzlich alle Entscheidungen der Wahlvorstände überprüfen und fehlerhafte Entscheidungen abändern kann.

Gemäß § 11 KomWG ist vom Gemeinderat ein GWA zu wählen. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister selbst Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlages, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des GWA und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Der GWA ist kein Ausschuss im Sinne von § 39 GemO, sondern ein unabhängiges Wahlorgan ist. Für die Bildung werden die Vorschriften des § 40 GemO über die Bildung von beschließenden Ausschüssen analog angewendet. Demnach ist über die Zusammensetzung des GWA im Gemeinderat eine Einigung zu erzielen.

Nach § 15 Abs. 1 KomWG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Mitglieder des GWA dürfen in keinem anderen Wahlvorstand sein. Ausgenommen, der GWA selbst übernimmt die Aufgabe als Wahlvorstand als Gremium (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KomWG). Um die Zahl der ehrenamtlich tätigen Personen in einem möglichst geringen Umfang zu halten, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass der GWA auch die Aufgabe Briefwahlvorstandes wahrnimmt. In diesem Fall muss deshalb die Anzahl der Mitglieder des GWA dem eines Briefwahlvorstandes entsprechen. Laut § 14 Abs. 1 KomWG besteht ein Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den GWA wie bei den früheren Wahlen auch neben dem Vorsitzende, seinem Stellvertreter mit 3 Beisitzern und 3 Stellv. Beisitzern, also insgesamt **8 Personen** vorzusehen.

Bürgermeister Thomas Häfele hat mitgeteilt, dass er sich zur Wiederwahl aufstellen lässt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass Hauptamtsleiterin Christine Weber den Vorsitz des GWA übernimmt. Für den Stv. Vorsitz sowie die drei Beisitzer und deren Stellvertreter sollen jeweils Personen von den Fraktionen vorgeschlagen werden. Die Stellvertreter der Beisitzer werden dabei jeweils als persönliche Stellvertreter bestellt. Bei der Wahl der Mitglieder des GWA sind die Gemeinderäte, die für den GWA vorgeschlagen sind, nicht befangen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GemO).

Vorschlag CDU Stv. Vorsitz:	N.N.
Vorschlag CDU für Beisitzer 1:	N.N.
Vorschlag CDU für Stv. Beisitzer 1:	N.N.

Vorschlag FWV für Beisitzer 2:	N.N.
Vorschlag FWV für Stv. Beisitzer 2:	N.N.

Vorschlag SPD für Beisitzer 3:	N.N.
Vorschlag SPD für Stv. Beisitzer 3:	N.N.

Zusätzlich bestellt der Bürgermeister einen Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

c) Stellenausschreibung

Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie in eine Zeitung oder Zeitschrift eingerückt ist, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis erlangen kann. Die Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO empfiehlt ein Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Der Inhalt der Stellenausschreibung ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen.

Der Vorschlag der Verwaltung ist als Anlage angefügt.

Der Hinweis, dass sich der derzeitige Stelleninhaber wieder bewirbt, wird aufgenommen und im vorderen Textbereich platziert.

Die Altersgrenzen der Wählbarkeit wurden in § 46 GemO mit Wirkung zum 01.08.2023 geändert. Bewerber zur Bürgermeisterwahl müssen am Wahltag seither das 18. Lebensjahr vollendet haben (bisherige Regelung: am Wahltag das 25., aber noch nicht das 68. Lebensjahr). Für hauptamtliche Bürgermeister besteht keine Altersgrenze mehr.

Nach § 10 Abs. 2 KomWG müssen Bewerber seit der letzten Rechtsänderung zum 01.08.2023 in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern **10** im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (sog. **Unterstützungsunterschriften**). Dies gilt nicht für den Bürgermeister, der sich um seine Wiederwahl bewirbt.

d) Zeitpunkt der Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens 2 Monate vor dem Wahltag, also bis spätestens 12.08.2025 öffentlich auszuschreiben. Der Staatsanzeiger Baden-Württemberg erscheint immer freitags, also ist die Ausschreibung bis spätestens 08.08.2025 dort zu veröffentlichen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, aufgrund der Sommerferien die Stelle am **Freitag, 18.07.2025** im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben.

Zusätzlich kann diese im Nachrichtenblatt der Stadt Neresheim mit Ausgabedatum am Freitag, 18.07.2025 erfolgen – ebenso auf der Internetseite der Stadt Neresheim mit Hinweis auf die offizielle Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung, also am **Samstag, 19.07.2025, 0.00 Uhr**.

e) Ende der Einreichungsfrist

In der Stellenausschreibung ist eine Frist für die Einreichung der Bewerbungen festzusetzen. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag gesetzt werden, somit frühestens auf Montag, den 15.09.2025 (§ 10 Abs. 1 KomWG). Spätester Termin ist der 3. Freitag vor dem Wahltag, also der Freitag, 26.09.2025 (§ 10 Abs. 5 KomWG), da hier spätestens die Zulassung durch den GWA zu erfolgen hat.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf Bewerbungen nicht mehr eingereicht werden können. Die Einreichungsfrist endet am letzten Tag der Frist um 18:00 Uhr (§ 20 Abs. 1 Satz 1 KomWO).

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den frühestmöglichen Termin, also **Montag, 15.09.2025** als letzten Tag der Einreichungsfrist zu bestimmen, damit noch ausreichend Zeit für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen und den Druck der Stimmzettel verbleibt.

Die Zulassung der Bewerbungen durch den GWA erfolgt am **Montag, 15.09.2025 um 19.00 Uhr**. Die zugelassenen Bewerbungen können am **Freitag, 19.09.2025** auf der Internetseite der Stadt Neresheim (offizielles Bekanntmachungsorgan) sowie nachrichtlich im Nachrichtenblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

f) Stichwahl

Stichwahl findet nur statt, wenn niemand die erforderliche Mehrheit der gültigen Stimmen im ersten Wahlgang erhalten hat. In die Stichwahl kommen nur 2 Personen, nämlich automatisch die, die bei der ersten Wahl die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für Bewerber, die nicht genügend Stimmen für die Stichwahl haben, ist somit die Wahl vorbei.

Die Bewerbung nach § 10a KomWG umfasst auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der 1. Wahl ist nicht möglich.

Personen, die sich nicht nach § 10 KomWG beworben haben (Nennung in den freien Zeilen), nehmen an der Stichwahl teil, wenn sie bis zum dritten Tag nach der ersten Wahl (15.10.2025) schriftlich der Teilnahme zur Stichwahl zustimmen. Erfolgt diese schriftliche Zustimmung nicht, kommt nur der andere Bewerber auf den Stimmzettel.

g) Bekanntmachung der Wahl

Die öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl und des Wahltags (mit Stichwahltermin) hat bis spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag zu erfolgen (§ 3 KomWG), also spätestens bis 08.09.2025. Diese wird voraussichtlich am Freitag, **29.08.2025** auf der Internetseite der Stadt Neresheim (offizielles Bekanntmachungsorgan) sowie nachrichtlich im Nachrichtenblatt am 29.08.2025 erfolgen.

h) Bildung der Wahlbezirke

Die Bildung der Wahlbezirke samt Benennung sieht wie folgt aus:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
001	Neresheim – Ost	Rathaus Neresheim, Adalbert-Seifriz-Saal, Hauptstr. 20, 73450 Neresheim
002	Neresheim – West	Härtsfeldhalle Foyer, Dossinger Weg 16, 73450 Neresheim
003	Dorfmerkingen	Musik- und Bürgersaal, Dossinger Str. 17/1, 73450 Neresheim-Dorfmerkingen
004	Elchingen	Bürgerhaus, Jahnstr. 14/1, 73450 Neresheim-Elchingen
005	Kösing	Grundschule, Postweg 4, 73450 Neresheim-Kösing
006	Schweindorf	Feuerwehrgerätehaus, Kirchstr. 8, 73450 Neresheim-Schweindorf
007	Stetten	Gemeindehaus, Härtsfeldstr. 32, 73450 Neresheim-Stetten
008	Ohmenheim	Städt. Kindergarten, Geigengasse 4, 73450 Neresheim-Ohmenheim
009	Dehlingen	St. Ulrich-Haus, Am Weiher 5, 73450 Neresheim-Dehlingen
010	Briefwahl	Rathaus Neresheim, Hauptstr. 20, 73450 Neresheim

Auf einen 2. Briefwahlvorstand wird bei dieser Wahl verzichtet.

i) Öffentliche Bewerbervorstellung

§ 47 Abs. 2 Satz 2 GemO regelt die mögliche Vorstellung der Bewerber durch die Gemeinde. Diese „amtliche“ Vorstellungsrunde verkörpert im Wahlkampf ein Element der Neutralität und Objektivität. Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbung zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Demnach ist es in das Ermessen der Gemeinde gestellt, ob sie den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt oder

nicht.

Es wird vorgeschlagen, unabhängig von der (zugelassenen) Bewerberanzahl eine öffentliche Bewerbervorstellung vorzunehmen. Als Vorstellungstermin wird **Mittwoch, 01.10.2025** vorgeschlagen. Den Kandidaten sollte Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen. Jeder Kandidat erhält **15 Minuten Redezeit**. Die Reihenfolge der Vorstellung richtet sich nach dem Eingang der Bewerbungen. Im Anschluss daran haben die anwesenden Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit an die Kandidaten **Fragen** zu stellen (**10 Minuten**). Letztendlich wird über eine evtl. notwendige werdende öffentliche Vorstellung der Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist vom GWA beraten und entschieden.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass in der Stellenausschreibung der Hinweis ergeht, dass Ort und Zeit einer evtl. öffentlichen Bewerbervorstellung den Bewerbern und Bewerberinnen rechtzeitig mitgeteilt werden.

j) Plakatierung und Wahlwerbung

Im Zuge des Neutralitäts- und Gleichbehandlungsgrundsatzes wird geregelt, dass die Plakatierung ab dem Tag nach der Zulassung durch den GWA, also ab Dienstag, 16.09.2025 zugelassen wird.

Anlage:

Ausschreibungstext fuer Staatsanzeiger Buergermeister - Entwurf
Terminkalender BM-Wahl 2025

Beschlussvorschlag:

Zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahlen 2025 wird folgendes festgelegt:

- Wahltermin ist Sonntag, 12.10.2025, eine evtl. notwendige Stichwahl findet am Sonntag, 26.10.2025 statt. Wahlzeit ist jeweils von 8.00-18.00 Uhr
- Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses ist Hauptamtsleiterin Christine Weber. Der Stv. Vorsitzende sowie jeweils 3 Beisitzer und 3 Stv. Beisitzer werden wie von den Fraktionen vorgeschlagen bestimmt.
- Die Stellenausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger gemäß der Anlage sowie zusätzlich im Nachrichtenblatt der Stadt Neresheim und auf der städt. Internetseite
- Die Stellenausschreibung erfolgt in der Ausgabe am Freitag, 18.07.2025. Die Einreichungsfrist beginnt damit am Samstag, 19.07.2025 um 0.00 Uhr.
- Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Montag, 15.09.2025 festgesetzt. Die Zulassung der Bewerbungen durch den GWA erfolgt am Montag, 15.09.2025 um 19.00 Uhr.
- die Bekanntmachung der Wahl erfolgt am 29.09.2025.
- Es werden wie bei den vorangegangenen Wahlen auch 9 Urnenwahlbezirke eingerichtet. Es wird nur 1 Briefwahlvorstand eingerichtet. Die Aufgaben des Briefwahlvorstandes übernimmt der GWA.
- Es wird unabhängig von der Bewerberzahl eine öffentliche Bewerbervorstellung am Mittwoch, 01.10.2025 durchgeführt. Jeder Kandidat erhält 15 Minuten Redezeit. Die Reihenfolge richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen. Anschließend besteht eine Fragemöglichkeit für anwesende Bürgerinnen und Bürger mit max. 10 Minuten. Alles Weitere regelt der GWA.
- Plakatierungen sind ab dem Tag nach der Zulassung der Bewerbungen durch den GWA zulässig, also ab Dienstag, 16.09.2025.

Neresheim, 17.04.2025

gez.
Christine Weber
Hauptamt

Diese Sitzungsvorlage darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zu anderen Zwecken als der Sitzungsvorbereitung genutzt werden.

Ausschreibungstext für die Bürgermeisterwahl 2025

Stadt Neresheim
Ostalbkreis



Die Stelle des hauptamtlichen **Bürgermeisters (m/w/d)** der Stadt Neresheim (ca. 8.000 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 01.01.2026 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 12. Oktober 2025, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, 26. Oktober 2025, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 15. September 2025, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - Bürgermeisteramt - Hauptstraße 20, 73450 Neresheim, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- ◆ 10 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung der Bewerberin/des Bewerbers unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung vom Bürgermeisteramt Neresheim, Hauptstr. 20, 73450 Neresheim kostenfrei ausgegeben);
- ◆ eine für die Wahl von der Gemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- ◆ eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt, auf amtlichem Vordruck;
- ◆ Unionsbürgern (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Terminkalender Bürgermeisterwahl 2025

Datum	Ereignis	Bemerkungen / Rechtsgrundlage
01.01.2018	Antritt Amtszeit BM	
18.07.2025 (Fr)	Veröffentlichung Stellen- ausschreibung im Staatsanzeiger	
18.07.2025 (Fr)	Hinweis im Nachrichtenblatt auf Stellenausschreibung im Staatsanzeiger und Internetseite der Stadt Neresheim	
19.07.2025, 0.00 Uhr (Sa)	Beginn Einreichungsfrist Bewerbung	Am Tag nach der Stellenausschreibung
12.08.2025 (Di)	Spätestmögliche Stellenausschreibung	2 Monate für dem Wahltag, § 47 Absatz 2 GemO
29.08.2025 (Fr)	Bekanntmachung der Wahl und der Stichwahl	§ 3 Absatz 2 KomWG
05.09.2025 (Fr)	Bekanntmachung der Wahl und der Stichwahl (Korrekturmöglichkeit)	§ 3 Absatz 2 KomWG
08.09.2025 (Mo)	Spätestmögliche Bekanntmachung der Wahl und der Stichwahl	§ 3 Absatz 2 KomWG
15.09.2025 (Mo)	Ende Einreichungsfrist um 18 Uhr	§ 10 Absatz 1 KomWG (27. Tag vorher)
15.09.2025, (Mo) 19.00 Uhr	Zulassung der Bewerbungen durch den Gemeindewahlausschuss	§ 10 Absatz 6 KomWG
19.09.2025 (Fr)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen	
26.09.2025 (Fr)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen, Korrekturmöglichkeit	§ 10 Absatz 6 KomWG (15. Tag vorher)
26.09.2025 (Fr)	Spätestmögliche Zulassung	§ 10 Absatz 5 KomWG
24.09.2025 (Mi)/ 01.10.2025 (Mi)	Optional: Kandidatenvorstellung	§ 47 GemO Absatz 2
05.10.2025 (So)	Frühestmögliche Wahl	3 Monate vorher, § 47 Absatz 1 und späteste Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen, § 10 Absatz 6 KomWG
12.10.2025 (So) 8.00-18.00 Uhr	Bürgermeisterwahl	
12.10.2025 (So)	Feststellung Endergebnis GWA	
26.10.2025 (So)	Bürgermeisterwahl - Stichwahl	2 Wochen nach der BM-Wahl
26.10.2025 (So)	Spätestmögliche Wahl	1 Monat vorher, § 47 Absatz 1 GemO
01.01.2026 (Do)	Ablauf Amtszeit BM	§ 47 Absatz 1 GemO